

LESEFASSUNG

Satzung **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft für** **Obdachlose der Stadt Schönebeck (Elbe) im Streckenweg 6c** **(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)**

vom 20.05.2022 (ABl. 21-1/21-2/2022), in Kraft getreten am 01.01.2023;

§ 1 **Allgemeines**

Die Stadt Schönebeck (Elbe) erhebt nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Obdachlosensatzung) für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung Obdachloser im Streckenweg 6c, 39218 Schönebeck (Elbe) Benutzungsgebühren.

§ 2 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Gemeinschaftsunterkunft in Anspruch nimmt.
- (2) Auch derjenige, der die Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose ohne Einweisungsverfügung unberechtigt nutzt, ist Gebührensschuldner.
- (3) Benutzen mehrere Verwandte gerader Linie, die einander Unterhalt nach § 1601 BGB schulden, die Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 **Gebührenschild, Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebührenschild entsteht ab dem Tag der tatsächlichen Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft.
- (2) Die Gebühr wird pro Person und angefangenem Tag der Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft erhoben.
- (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft beträgt 11,51 € pro angefangenem Tag, für den Monat beträgt die Gebühr 345,30 €.

§ 4 **Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr ist bei tageweiser Inanspruchnahme täglich im Voraus fällig.
- (2) Für den Monat ist die Gebühr jeweils bis zum dritten Werktag des laufenden Monats fällig.
- (3) Bei unberechtigter Benutzung tritt die Fälligkeit der Gebührenschild sofort ein.

§ 5 **Billigkeitsregelungen**

- (1) Ansprüche aus dem Gebührenschildverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren

Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

- (2) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die in § 13 a KAG LSA genannten Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose der Stadt Schönebeck/Elbe in der Geschwister-Scholl-Str. 143 b vom 06.12.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.12.2004 außer Kraft.

(...)